



25. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Harpstedt

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27243-042 / Stand: 28.05.2026)

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gemeinde Ganderkesee
- Gemeinde Dötlingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH
- Polizeiinspektion Delmenhorst
- Die Autobahn GmbH des Bundes

ANREGUNGEN UND HINWEISE**1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE****1.1 Landkreis Oldenburg**

(Stellungnahme vom 30.07.2025)

Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:

Planentwurf

Die Darstellung im Teilbereich III korrespondiert nicht mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 62. Im Flächennutzungsplan wird dort eine Sonderbaufläche (Energieversorgung) dargestellt, während im Bebauungsplan Nr. 62 ein Sondergebiet (Wärmeversorgung) festgesetzt wird. Fraglich vor diesem Hintergrund ist, ob die Zweckbestimmung Wärmeversorgung eine zulässige Konkretisierung aus der Zweckbestimmung Energieversorgung darstellt und sich im Rahmen des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 hält. Wir möchten daher vorsorglich anregen, die Zweckbestimmungen in beiden Plänen anzugleichen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung für die *Sonderbaufläche* (25. Flächennutzungsplan-Änderung) und das *Sondergebiet* (Bebauungsplan Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“) dieselbe Zweckbestimmung zu verwenden, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 62 (welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird) wird die Zweckbestimmung von „Wärmeversorgung“ in „Energieversorgung“ geändert.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Im Übrigen möchten wir den gleichen Hinweis in Bezug auf den Teilbereich I der hiesigen Änderung des Flächennutzungsplanes geben. Die dortige Zweckbestimmung „Biomasseanlagen (Bioenergie)“ korrespondiert nicht mit der im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 festgesetzten Zweckbestimmung „Bioenergie“. Auch hier sollten die Zweckbestimmungen in beiden Plänen angeglichen werden.

Wir möchten ebenfalls anregen, die Verfahrensvermerke zur öffentlichen Auslegung um folgenden Satz zu ergänzen:

Zusätzlich waren der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht vom bis auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt verfügbar."

Planbegründung

Die Begründung ist um eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes zu erweitern. Die Bestandteile des Umweltberichtes können der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches entnommen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Verwendung derselben Zweckbestimmung sowohl für die vorliegende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 63 „Biogasanlage Dreielangel II“ wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 49 „Biogasanlage Dreielangel“ wurde die Festsetzung eines *Sondergebietes „Bioenergie“* vorgenommen. Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan zum 7. Mal geändert. Im Rahmen dessen erhielt die Darstellung der *Sonderbaufläche* die Zweckbestimmung „*Biomasseanlagen (Bioenergie)*“.

Angesichts der Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagenstandortes (vgl. B-Plan Nr. 63 „Biogasanlage Dreielangel II“) wird vorliegend für den Teilbereich I dieselbe Darstellung mit derselben Zweckbestimmung verwendet, da es sich in beiden Fällen (bei der vorliegenden 25. FNPÄ und bei der bereits rechtskräftigen 7. FNPÄ) um dasselbe Vorhaben handelt. Andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Standort um eine unterschiedliche Nutzungsart handelt.

Davon abgesehen ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB im vorliegenden Fall erfüllt, da die Zweckbestimmung „*Bioenergie*“ aus der Zweckbestimmung „*Biomasseanlagen (Bioenergie)*“ korrespondiert.

Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt.

Der nebenstehenden Anregung wird insofern gefolgt, als dass die genannten Inhalte (in leicht abgewandelter Form) in den Verfahrensvermerken reaktionell ergänzt werden.

Ein Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und Bestandteil des Planentwurfes sein.

Anregungen und Hinweise

Bei der weiteren Planung sind die Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB in die Planung mit einzustellen sowie die eventuell erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (bspw. externe Flächen) zu benennen. Sofern im Zuge der Flächennutzungsplanung bereits bestehende Kompensationsmaßnahmen anderer Bauleitpläne mit überplant werden, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes sowie insbesondere der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind in jedem Fall überschlägig auch bereits in der Begründung des Flächennutzungsplanes darzulegen.

Bauplanungsrecht

Der Teilbereich II überschneidet sich geringfügig mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Delme. In der Begründung wird in Bezug auf die berührten Belange des Hochwasserschutzes vor dem Hintergrund der Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes lediglich ausgeführt, dass keine Anlagen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen (Wohnnutzungen) errichtet werden sollen und demgemäß daher nur eine geringe Schutzbedürftigkeit besteht. Wir möchten jedoch auf die nachfolgenden Aussagen zum Hochwasserschutz hinweisen und bitten darum, den Sachverhalt im weiteren Verfahren in den Planunterlagen zu berücksichtigen. Sollte dem Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan nachfolgen, ist bei dessen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche außerdem zu berücksichtigen, dass bauliche Anlagen möglichst so angeordnet werden, dass sie außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Delme liegen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen bzw. dem Umweltbericht soweit erforderlich berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, da der FNP nur vorbereitend wirkt. Dies erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der nebenstehenden Anregung wird insofern gefolgt, als die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB im Rahmen des Umweltberichtes behandelt wird. Dieser ist Bestandteil der Begründung.

Die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der Darstellungen im Maßstab 1:5.000 der Flächennutzungsplan parzellenunscharf ist.

Ein Bebauungsplan für den Teilbereich II wird nicht aufgestellt und somit auch keine Festsetzung getroffen. Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt.

Hochwasserschutz

Ein Teil des Teilbereiches II befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Delme. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gem. §§ 30, 33, 34 sowie 35 BauGB untersagt. Weiterhin ist eine Aufschüttung bzw. Erhebung des anliegenden Geländes im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Dies ist im weiteren Verfahren zu klären.

Der Baukörper des Biogaszwischenspeichers darf nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Er ist dementsprechend außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu planen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Auch aus Sicht des Naturschutzes möchten wir auf die noch durchzuführende Umweltprüfung hinweisen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsbeschreibung sind als abwägungsrelevanter Bestandteil in der Bauleitplanung aufzuführen.

Darüber hinaus werden Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich. Dies ist vor folgenden Hintergrund von Belang: Die Planung darf nicht Vorhaben ermöglichen, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Im Plangebiet und seinem Umfeld können u.E. Avifauna und Fledermäuse relevant sein, v.a. aufgrund der Übergänge von Gehölzstrukturen zur freien Landschaft. Im weiteren Verfahren ist daher die Betroffenheit dieser Arten/ Lebensräume darzulegen und ggf. eine artenschutzrechtliche Untersuchung vorzulegen. Wir bitten zum Umfang von Erfassungen um Rücksprache.

Der Hinweis, dass sich Flächen des Teilbereiches II innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Delme befinden, ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, im Rahmen der noch keine Festsetzungen getroffen und auch keine Planungen von baulichen Anlagen erfolgen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ebene der Umsetzungsplanung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Auf nachgelagerter Planungsebene werden die Hinweise sowie die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dessen Rahmen eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfes durchgeführt wird.

Die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Biogasanlage Dreieck II“ (hier: Teilbereich I) und des Bebauungsplanes Nr. 62 „Energieversorgung Freibad“ (hier: Teilbereich III) wurden - nach erfolgter Rücksprache zum Umfang von Erfassungen - artenschutzrechtliche Begutachtungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den jeweiligen Begründungen bzw. den entsprechenden Umweltberichten zu den Bebauungsplänen berücksichtigt. Somit wird sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verbotstatbestände bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Aufgrund der Lage des Sondergebietes im Landschaftsschutzgebiet ist u. E. eine Höhenbegrenzung des Reingassspeichers vorzunehmen um die Planung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu vereinbaren (wir gehen hier von einer Anpassung an die bestehende Bebauung aus). Ebenfalls sind Vermeidungsmaßnahmen zu beschreiben, die Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets zu vermeiden (z. B. Farbgebung des Gasspeichers, etc.).

Unmittelbar angrenzend an das geplante Sondergebiet liegt das FFH-Gebiet 050 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“. Daher ist im weiteren Verfahren eine Prüfung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vorzulegen (FFH-Vorprüfung).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Nebenstehend wird Bezug auf ein *Sondergebiet* genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass keines der beiden *Sondergebiete* bzw. *Sonderbauflächen* (weder Teilbereich I noch Teilbereich III) sich innerhalb eines förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes befindet.

Lediglich Teilbereich II liegt innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“*. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um eine *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen*.

Für die Fläche des Teilbereiches II wird auf nachgelagerter Ebene kein Bebauungsplan aufgestellt, im Rahmen dessen Festsetzungen zur Höhenbegrenzung (und Farbgebung) getroffen werden könnten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen definiert werden. Daher werden die nebenstehenden Hinweise und Anregungen lediglich zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

[Hinweis Instara: Es wird davon ausgegangen, dass sich der nebenstehende Hinweis sowie die Anregung auf die Fläche des Teilbereiches II bezieht.]

Angesichts der nebenstehenden Anregung, eine Prüfung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vorzulegen, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese wird als Anhang IV zum Bestandteil der Begründung.

Unter Einhaltung der in der FFH-Vorprüfung benannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „*Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst*“ durch die 25. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich II Kläranlage, und die dort geplante Anlage zu erwarten. Somit ist eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes gegeben.

Immissionsschutz

Mit der hiesigen Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage (Dreiangel) vorbereitet, die unseres Kenntnisstandes zu Folge bereits der Störfallverordnung unterliegt. In der Planbegründung werden diesbezüglich keine weiteren Aussagen getroffen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich mit der Störfallverordnung im Rahmen der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes auseinandergesetzt werden muss. Es ist demnach auch zu prüfen, inwiefern sich die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Biogasanlage vor diesem Hintergrund auswirkt. Ggfs. werden bspw. größere Schutzabstände erforderlich. Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Es ist zutreffend, dass die Biogasanlage (Dreiangel), Teilbereich I, bereits der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt. Aus diesem Grund wurde ein Konzept durch das Ingenieurbüro Heiko Heins (hiz – Heins Ingenieure Zeven) zur Verhinderung von Störfällen erarbeitet, welches mögliche Gefahren erörtert, die zu einem Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung führen können. Ergänzend werden Maßnahmen und Mittel definiert, die das Eintreten eines Störfalls verhindern bzw. dessen Auswirkungen minimieren sollen. Das Konzept, welches mindestens jährlich auf Aktualität geprüft wird, umfasst dabei die allgemeinen Grundsätze des Betreibervorgehens der vorgesehenen Maßnahmen, sowie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen (Sicherheitsmanagement) Vorkehrungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft. Die letzte Revision des Störfallkonzepts erfolgte am 16.02.2026.

Folglich erfolgte jüngst eine effiziente Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Sicherheitsmanagementsystemen, welche nach § 8 (3) der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) eine Grundpflicht von Betreibern ist, deren Betriebsbereiche dem Geltungsbereich der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV, Störfall-Verordnung) unterliegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft (zu denen die Gebäude und Einrichtungen innerhalb des Plangebietes sowie der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb nicht gehören) wird auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot hingewiesen und vor diesem Hintergrund herausgestellt, dass auf die Ansiedlung von Schutzobjekten (auch einzelner Wohngebäude) innerhalb des vorliegenden angemessenen Sicherheitsabstandes (< 250 m) verzichtet werden sollte.

Nach Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung und der damit verbundenen Erweiterung des Biogasanlagenstandortes verbleibt die Anlage in der Störfallverordnung bei der geplanten gelagerten Gasmenge weiterhin in der unteren Gefahrenstufe, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sein werden. Diese Tatsache wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu belegen sein.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Da dies auch den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 betrifft, erfolgt dort der Hinweis gleichermaßen.

Wald

Die 25. Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Teilbereiche. Für die Teilbereiche I und III sollen die Bebauungspläne 62 und 63 aufgestellt werden. Durch die Aufstellung der Bebauungspläne sind keine Belange des Waldes betroffen.

Der Teilbereich II, der von der F-Planänderung umfasst wird, betrifft einen Teil des Bereichs der Kläranlage in Harpstedt. Die Änderung soll die Aufstellung eines GaszwischenSpeichers auf dem Kläranlagengelände ermöglichen.

Unmittelbar angrenzend an die Kläranlage befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Im Norden des Kläranlagengeländes scheint es nach dem Luftbild aus dem Jahr 2023 so, dass sich auf dem Kläranlagengelände randlich, im Zusammenhang mit dem angrenzenden Wald, Wald entwickeln konnte. Dieses wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Es wurde lediglich richtigerweise beschrieben, dass nach den Festsetzungen des gültigen Flächennutzungsplanes der festgesetzte Wald nicht betroffen ist.

Der nebenstehenden Anregung wurde gefolgt, die obigen Ausführungen in der Begründung (Kapitel 8.7 „Immissionsschutz“) redaktionell ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 63 „Biogasanlage Dreieck II“ berücksichtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind zutreffend.

Die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Fläche des Teilbereiches II wird auf nachgelagerter Ebene kein Bebauungsplan aufgestellt, im Rahmen dessen Festsetzungen getroffen werden könnten. Der Flächennutzungsplan trifft keine Festsetzungen.

Da durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, einen Reingasspeicher im Bereich der Kläranlage (TB II) entwickeln zu können, ohne weitere Veränderungen am Standort vorzunehmen, werden Waldbelange nicht erheblich negativ berührt. Auf dem Gelände der Kläranlage sind bereits zahlreiche bauliche Anlagen vorherrschend, die Erschließung ist gesichert und es sind somit keine etwaigen Auswirkungen zu erwarten, die nicht bereits vor Ort durch die Kläranlage vorherrschend sind. Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt.

Die obigen Ausführungen sind bereits Bestandteil der Begründung (Kapitel 8.9).

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir bitten um Bestandsaufnahme und gegebenenfalls notwendigen Berücksichtigung der aktuellen Waldentwicklung bei der geplanten F-Planänderung.

1.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

(Stellungnahme vom 31.07.2025)

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.

Entsprechend der obigen Aussagen wird der nebenstehenden Anregung nicht gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen des OOWV im Bereich des Plangebietes befinden.

Die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinweis

Der ökologische Wirkungsgrad der Biogasanlage wird durch die vermehrte Wärmenutzung erhöht. Die Leitungsverlegung und der Speicherbau werden keinen negativen Einfluss auf die Gewinnung von Trinkwasser haben. Die Stoffbilanz der Biogasanlage ist im BImSchG-Verfahren zu Betrachten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Hilgefort unserer Betriebsstelle Wildeshausen, Tel: 04431 7086211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stella-nahmen-toeb@oowv.de** zu senden.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerten Planungsebenen und werden im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

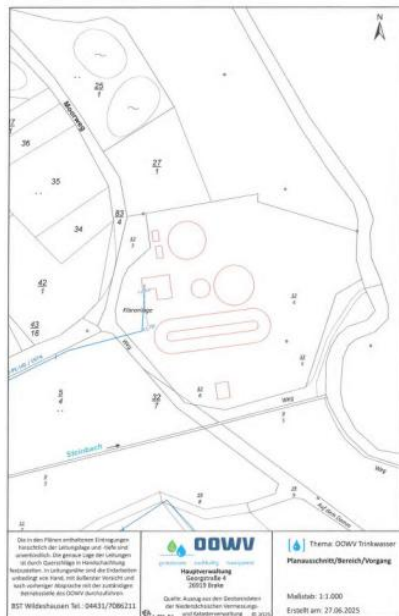
Die nebenstehend benannte E-Mail-Adresse wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bereits verwendet.

Anregungen und Hinweise

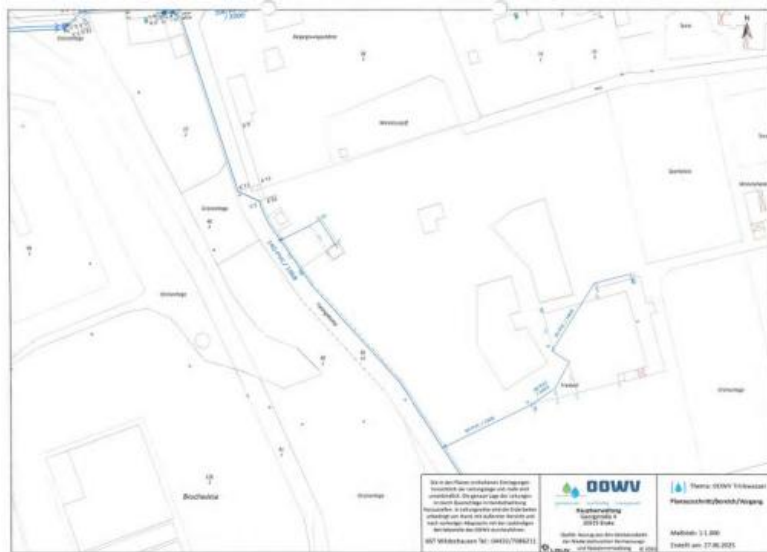
Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Kenntnisnahme.



Kenntnisnahme.



Kenntnisnahme.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 25.07.2025)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In den Umweltbericht werden Aussagen zum Schutzgut Boden aufgenommen, diese orientieren sich allerdings an den Vorgaben des Baugesetzbuches und des verwendeten Bilanzierungsmodelles und nicht am Bundes-Bodenschutzgesetz. Entsprechende Aussagen werden im Umweltbericht ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt und als Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Boden u.a. die Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) herangezogen.

Anregungen und Hinweise

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Plaggenesch
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem NIBIS® Kartenserver befindet sich lediglich im Teilbereich II der 25. Flächennutzungsplanänderung ein schutzwürdiger Boden (hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Dieser ist jedoch bereits durch die bestehende Kläranlage beeinträchtigt. Ein Bebauungsplan wird für diesen Teilbereich II nicht aufgestellt. Insofern wird die Schutzwürdigkeit der Böden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht tangiert.

Die nebenstehenden Hinweise hinsichtlich bestehender Bedeutungen der anstehenden Böden werden im Umweltbericht zur vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Tabelle 3 „Schutzgut Boden“) berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Fall werden Böden bzw. Flächen in Anspruch genommen, die zum großen Teil bereits planungsrechtlich beansprucht werden bzw. bereits bebaut sind. Lediglich beim Teilbereich I wird eine bestehende Biogasanlage erweitert und somit auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen. Angesichts des bestehenden Biogasanlagenstandortes ist der Erweiterungsbereich jedoch alternativlos. Es handelt sich um keine besonders schutzwürdigen Böden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Planumsetzung berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem NIBIS® Kartenserver befinden sich lediglich im Teilbereich II der 25. Flächennutzungsplanänderung kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Diese Böden sind jedoch bereits durch die bestehende Kläranlage beeinträchtigt. Ein Bebauungsplan wird für diesen Teilbereich II nicht aufgestellt. Insofern wird die Bedeutung der Böden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht tangiert.

Die nebenstehenden Hinweise zu kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz werden im Umweltbericht zur vorliegenden 25.

Anregungen und Hinweise

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Karten-server bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Tabelle 3 „Schutzgut Boden“) berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene - im Rahmen dieser werden die einschlägigen Regeln der Technik berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS®Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung, die kommunale Bauleitplanung bleibt davon unberührt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Insofern wird vorliegend auf die nachgelagerte Planungsebene verwiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.4 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

(Stellungnahme vom 24.07.2025)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege — Abteilung Archäologie — Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nachzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde aus dem Plangebiet bekannt sind. Diese seien jedoch nie auszuschließen.

Der nebenstehende Hinweis wird auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt.

1.5 Niedersächsische Landesforsten

(Stellungnahme vom 23.07.2025)

Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im o. g. Verfahren bedanke ich mich. Bei den o. g. Planungen sind Waldflächen nicht direkt betroffen. Nur im Teilbereich 2 der FNP-Änderung befindet sich nördlich, wie östlich Wald im Sinne des § 2 (3) NWaldLG, die aus hiesiger Sicht nicht beeinträchtigt werden.

Waldflächen sind gemäß NWaldLG grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Im Fall einer Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung anliegender Waldflächen ist eine Waldumwandlung vorzunehmen und ein entsprechender Waldersatz gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. D. ML vom 05.11.2016) auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Nicht-Waldfläche) durchzuführen.

Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen halte ich für nicht erforderlich

1.6 WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg GmbH

(Stellungnahme vom 27.06.2025)

Vielen Dank für Ihre Nachricht und das erläuternde Telefonat.

Nachfolgend erhalten Sie unsere kompakte Stellungnahme:

Es ist beabsichtigt, dass Nahwärmenetz innerhalb der Gemeinde Harpstedt zu erweitern. Konkret soll hierzu die bestehende Biogasanlage erweitert werden und eine größere Diversität der Inputstoffe ermöglicht werden. Parallel dazu soll im Bereich der Kläranlage ein "Wärmespeicher" installiert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind – und sich nur im Teilbereich 2 der FNP-Änderung nördlich, wie östlich Wald im Sinne des § 2 (3) NWaldLG befindet, welche aus hiesiger Sicht jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches II liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Wald. Da durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, einen Reingasspeicher im Bereich der Kläranlage (TB II) entwickeln zu können, ohne weitere Veränderungen am Standort vorzunehmen, werden Waldbelange nicht erheblich negativ berührt. Auf dem Gelände der Kläranlage sind bereits zahlreiche bauliche Anlagen vorherrschend, die Erschließung ist gesichert und es sind somit keine etwaigen Auswirkungen zu erwarten, die nicht bereits vor Ort durch die Kläranlage vorherrschend sind.

Die obigen Ausführungen sind bereits Bestandteil der Begründung (Kapitel 8.9).

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind zutreffend.

Anregungen und Hinweise

Aus unserer Sicht - als Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Oldenburg - erscheint dieses Gesamtpaket als sinnvolle und nachhaltige regionale Wärmeversorgung.

Kritisch merken wir an, dass - dies gilt grundsätzlich für diese Konstellation unabhängig vom konkreten Projekt - für die Wärmeabnehmer eine hohe und einseitige Abhängigkeit vom Gasproduzenten, hier der Biogasanlage, resultiert. Deswegen empfehlen wir, bedingen dies jedoch nicht, ggf. Redundanzen mitzudenken.

Insgesamt bestehen von unserer Seite keine Bedenken, die der Umsetzung entgegenstehen.

1.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

(Stellungnahme vom 30.06.2025)

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das „Gesamtpaket“ als sinnvolle und nachhaltige regionale Wärmeversorgung angesehen wird.

Die nebenstehende Kritik, dass - unabhängig vom konkreten Projekt – grundsätzlich eine hohe und einseitige Abhängigkeit vom Gasproduzenten resultiert, wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung, über Redundanzen nachzudenken, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Oldenburg keine Bedenken bestehen, die der Umsetzung entgegenstehen.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen und Hinweise betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Krieglufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt

Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeineinformationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html>

1.8 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

(Stellungnahme vom 27.06.2025)

Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen und Hinweise betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch die vorliegende Planung nicht berührt wird.

Anregungen und Hinweise

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist **nicht** erforderlich.

Allgemeine Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Anlage: BAF-Webtool-Report_202506300025.pdf

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen den vorgelegten Planungsstand bestehen und keine weitere Beteiligung am Planverfahren erforderlich ist.

Der Anregung wird gefolgt, eine weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird nicht erfolgen.

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

1.9 PLEdoc GmbH

(Stellungnahme vom 30.06.2025)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehenden benannten Gesellschaften und deren verwaltete Versorgungsanlagen durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen werden.

Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist zutreffend, dass die Kompensationsflächen und -maßnahmen erst zum Entwurfstand (auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) festgelegt werden. Um eine potentielle Betroffenheit der benannten Gesellschaften zu untersuchen, wird die PLEdoc GmbH im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ein weiteres Mal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Übersichtskarte



Kenntnisnahme.

1.10 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 01.07.2025)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die machgelagerten Planungsebenen.

Anregungen und Hinweise

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.

Die EWE NETZ GmbH wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ein weiteres Mal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der nebenstehenden Bitte wird damit entsprochen.

Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Kontaktdaten der EWE NETZ GmbH geändert haben.

Die E-Mailadresse sowie die postalische Anschrift werden durch die nebenstehenden Angaben ersetzt. Für die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird an die neue E-Mailadresse versandt.

Der Anregung wird gefolgt.

Kennntnisnahme.

1.11 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 04.07.2025)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen nicht betroffen sind.

Der Hinweis auf das BIL-Portal wird zur Kenntnis genommen.

Da die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mitgeteilt hat, dass sie durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass der nebenstehenden Bitte, die Plananfragen künftig nur noch an die nebenstehend genannte Internetadresse zu wenden, nicht entsprochen wird, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht

1.12 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 11.07.2025)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.06.2025 geben wir zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.

Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Es können weitere Versorgungsanlagen vorhanden sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft <https://meine-planauskunft.de> oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.

Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen. Umbaumaßnahmen von Versorgungsanlagen, dazu zählen auch Demontagen, sind rechtzeitig bei und anzumelden und abzustimmen. Die Kosten trägt der Verursacher.

Zur Vermeidung von Netzurückwirkungen durch Eigenerzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des EVU nicht gestört werden.

Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Biogasanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu wird der Anlagenplaner bzw. Anlagenbetreiber gebeten, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind vom ausführenden Unternehmen Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH ihre grundsätzliche Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung gibt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH vorhanden sind.

Die nebenstehenden sowie nachfolgenden Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen dieser berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Anlagen: Leitungspläne/ Leitungsauskünfte

1.13 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme 2 vom 10.07.2025)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist unsere Fernmeldeleitung betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ANHANG

Die Lage der betroffenen Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Avacon Netz GmbH wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ein weiteres Mal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der nebenstehenden Bitte wird damit entsprochen.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fernmeldeleitung der Avacon Netz GmbH durch die vorliegende Bauleitplanung betroffen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise keine weiteren Einwände oder Bedenken bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Avacon Netz GmbH wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ein weiteres Mal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der nebenstehenden Bitte wird damit entsprochen.

Die nebenstehenden Hinweise und Anregungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen dieser berücksichtigt.

Die nebenstehenden sowie nachfolgenden Ausführungen und Hinweise werden vorliegend lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung innerhalb des beigegeführten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Anlagen: Leitungspläne/ Leitungsauskünfte

Kenntnisnahme.

1.14 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 16.07.2025)

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und der vorstehend genannten Betreiber durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die GASCADE Gastransport GmbH ein weiteres Mal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da die GASCADE Gastransport GmbH mitgeteilt hat, dass sie und die vorstehend genannten Betreiber durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass der nebenstehenden Bitte, Anfragen zu Leitungsauskünften über die nebenstehend genannte Internetadresse einzuholen, nicht entsprochen wird, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i.S.d. BauGB nicht ersetzt.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch

1.15 Ochtumverband

(Stellungnahme vom 17.07.2025)

Der Geltungsbereich bzw. die 3 Teilbereiche der 25-FNP- Änderung befinden sich im Niederschlagseinzugsgebiet der Delme (Gewässer II. Ordnung) des Ochtumverbandes.

Insbesondere im Hinblick auf den Teilbereich II, der sich teilweise im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Delme befindet, wird ausdrücklich auf die einzuhaltenden Maßgaben / Restriktionen für baulichen Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten hingewiesen (vergl. auch Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Delme von Holzkamp bis zum Mühlenstau in Harpstedt vom 13.10.2006). Insofern sind für bauliche Maßnahmen, also in der Sache für den geplanten Gasspeicher, entsprechende Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Wasserbehörde, also vom Landkreis Oldenburg einzuholen.

die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune geplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die 3 Teilbereiche der 25-FNP- Änderung im Niederschlagseinzugsgebiet der Delme (Gewässer II. Ordnung) des Ochtumverbandes befinden.

Die nebenstehenden sowie nachfolgenden Ausführungen und Hinweise betreffen die nachgelagerte Planungsebene bzw. die Umsetzungsplanung und werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine Reduzierung des Retentionsraumes der Delme zu vermeiden ist. Sollte eine Vermeidung des Retentionsraumes nicht möglich sein, weil das Baugrundstück zur Verbesserung der Hochwassersicherheit für zu errichtende Bauwerke aufgehöhht oder eingedeicht werden muss, so wäre dieser Retentionsverlust an anderer Stelle auszugleichen. Dies könnte beispielsweise durch Abgrabungen an geeigneter Stelle im Wirkungsbereich der Delme erfolgen. Ob die angedachten Maßnahmen im Hinblick auf den Hochwasserschutz an der Delme grundsätzlich aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig sind, wäre jedoch ohnehin von der Wasserbehörde zu beurteilen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass auch im Hinblick auf die naturnahe Gewässerentwicklung der Delme eine verpflichtende naturnahe Gewässerunterhaltung des Gewässers entsprechend den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Landschaftsschutzgebietes Delmetal zu erfolgen hat (vergl. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (LSG WE OL 63) vom 14.12.2010. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner vorsorglich darauf hin, dass der Ochtumverband für etwaige Schäden, die durch mögliche Delmehochwässer im Überschwemmungsgebiet hervorgerufen werden, nicht in Regress genommen werden kann. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zu den übersandten Planunterlagen. Dabei gehen wir davon aus, dass die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung in den Teilbereichen sichergestellt bleibt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine weiteren Anregungen oder Bedenken zu den übersandten Planunterlagen bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung in den Teilbereichen sichergestellt bleibt. Dies wird auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt.

Kennntnisnahme.

